

Prüfungsordnung für den Freiwilligen Wiener Hundeführschein

Online Version Stand 1.1.2016

Allgemeines

- a) Hunde, mit denen die Prüfung abgelegt werden soll, müssen ein Mindestalter von 6 Monaten haben.
- b) Bei Nichtbestehen der Prüfung zum freiwilligen Hundeführschein oder vorzeitigem Ausscheiden kann die Hundeführscheinprüfung beliebig oft wiederholt werden.
- c) Die Hundeführscheinprüfung kann immer nur mit einem Hund abgelegt werden. Für jeden Hund muss die Prüfung separat abgelegt werden. Bei Ablegung von mehreren Prüfungen am selben Tag muss der theoretische Prüfungsteil nur einmal gemacht werden.
- d) Bewertet wird bei der Hundeführscheinprüfung, wieweit der Mensch seinen Hund verantwortungsbewusst und (für Öffentlichkeit wie Hund) sicher führen kann. Dem Gesamteindruck der Hund-Mensch-Beziehung und dem korrekten Einschätzen des Hundeverhaltens ist dabei mehr Gewicht beizumessen als einzelnen Übungen oder deren korrekter Ausführung.
- e) Zwischen der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfling darf kein Nahverhältnis (Verwandtschaft, Freundschaft, Vorbereitung auf die Prüfung,...) bestehen.
- f) Die zu prüfende Person muss zum Zeitpunkt der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies ist der Prüferin bzw dem Prüfer entsprechend nachzuweisen.

Theorie-Prüfung

Bei der Theorie-Prüfung des Hundeführscheins ist ein vorgelegter Fragebogen im Multiple-Choice-Verfahren schriftlich zu beantworten. Von 30 gestellten Fragen müssen zumindest 24 richtig beantwortet werden, damit die Theorie-Prüfung als bestanden gilt.

Die erfolgreich bestandene Theorie-Prüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Teilen der Hundeführscheinprüfung. Ebenso ist die positive Absolvierung jedes einzelnen Moduls jeweils die Voraussetzung für die Zulassung zum nächsten Prüfungs-Modul.

Praktischer Teil Prüfungsordnung Modul 1 „Pflege und Handling“

Ort der Prüfung

Modul 1 ist in einer ablenkungsarmen Umgebung zu absolvieren. Ob dazu öffentliche oder nicht öffentliche Orte gewählt werden, obliegt bei der Prüfung zum freiwilligen Hundeführschein der Entscheidung des/der Prüfers/in. In jedem Falle ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit des Hundes sowie die Sicherheit von anwesenden Personen auch bei Übungen, die eine vorübergehende verminderte Kontrolle über den Hund mit sich bringen (Abnehmen/Anlegen des Brustgeschirrs, Ableinen/Anleinen, etc.) gewährleistet ist. Findet die Prüfung an einem öffentlichen Ort statt, so ist der Hund entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Leine oder Maulkorb zu sichern.

2. Rahmenbedingungen

Die HundeführerInnen sind bei der Absolvierung der Aufgaben an keine bestimmten Signalworte gebunden und können jede Form der von ihnen gewählten Belohnung zu jedem von ihnen bestimmten Zeitpunkt verwenden.

Die Hunde sind an einem ausreichend breiten Halsband mit Leine oder am Brustgeschirr mit Leine zu führen und dürfen zur besseren Sicherung auch an beidem gleichzeitig geführt werden. Die Verwendung von potentiell tierschutzrelevanten Ausrüstungsgegenständen wie Maulschlaufen statt Maulkorb, Kopfhalter, auf Zug gestellte Halsbänder oder sonstige Mittel, die Körperfunktionen einschränken oder Schmerzen verursachen können, ist ebenfalls nicht zulässig.

Nicht zulässig ist jede Form des physischen Zwangs (wie Festhalten, Einklemmen des Hundes zwischen die Beine, etc.) und Strafmethode wie der Leinenruck u.ä.

3. „Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse“

Vor Beginn der Prüfung zum Modul ist der/dem Prüferin/Prüfer bekannt zu geben, ob der vorzustellende Hund irgendwelche krankheitsbedingten oder sonstige gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die bei Pflege und Handling besondere Rücksicht genommen werden muss.

- Beispiele dafür wären höhere Berührungsempfindlichkeit an einer bestimmten Körperstelle aufgrund einer (alten) Verletzung oder Erkrankung, negative Reaktionen auf bestimmte Handlingaufgaben aufgrund vorheriger schlechter Erfahrungen (z.B. Halsbandanlegen bei Tierheimhunden).

4. Prüfungsaufgaben

4.1. Handling

4.1.1. Korrektes Anleinen

Der Hund ist abzuleinen und ggfs. durch eine Hilfsperson (mit Sicherungsleine) zu sichern. Der/die HundeführerIn hat den Hund hernach wieder anzuleinen.

- Zulässig ist dabei sowohl das Heranrufen des Hundes und das Anlegen der Leine bei stehendem, sitzendem oder liegendem Hund als auch das Hingehen des/der Hundeführers/in zum ruhig wartenden Hund und das Anlegen der Leine wie oben. Bewegung des Hundes ist zulässig insofern sie freudige Erwartung ausdrückt, keine zu große Stressbelastung erkennen lässt und das Anlegen der Leine nicht deutlich behindert.
- Als nicht zulässig wird gewertet, wenn der Hund wegläuft oder sich sonst wie dem Anleinen entzieht; wenn der Hund auf die Annäherung des/der Hundeführers/in oder auf das Anleinen zu irgendeinem Zeitpunkt mit eindeutigem Meideverhalten, deutlichen Beschwichtigungssignalen/ Stresssymptomen oder mit offenkundiger Angst reagiert.

4.1.2. Maulkorb anlegen

Der Hundeführer/die Hundeführerin hat einen Maulkorb vorzuweisen, der in der Größe der Hundeschnauze und Kopfform entspricht, luftdurchlässig ist, und dem Tier das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglicht. Für die Prüfung ist vorzuführen, wie der Maulkorb dem Hund angelegt wird und wie der Hund mit dem Maulkorb zumindest 10 m weit geführt wird.

- Als wünschenswert gilt eine ruhige Reaktion des Hundes auf den Maulkorb, das Akzeptieren des Anlegens und Tragens des Maulkorbs. Als noch zulässig wird ein Wegblicken oder leichtes Kopfabwenden des Hundes beim Anlegen

des Maulkorbs sowie ein leichtes Zögern oder Kopfschütteln bei den ersten Schritten mit dem Maulkorb gewertet.

- Als nicht zulässig wird gewertet, wenn der Hundeführer/die Hundeführerin den Hund zum Anlegen des Maulkorbs physisch fixiert und den Maulkorb mit Zwang anlegt. Als nicht zulässig wird gewertet, wenn er / sie dem Hund dabei in eindeutig drohender Körperhaltung begegnet und der Hund mit deutlichen Beschwichtigungssignalen oder Stresssymptomen auf das Anlegen des Maulkorbs reagiert, ohne dass der Mensch dies bemerkt oder darauf eingeht. Als ebenfalls nicht zulässig gilt, wenn der Hund das Anlegen des Maulkorbs verweigert oder beim Gehen mit dem Maulkorb anhaltend den Versuch macht, ihn loszuwerden (an Beine streifen, heftiges Kopf schütteln, am Boden abstreifen, wälzen, usw.)

4.2. Pflegehandlungen

4.1.1. Zahnkontrolle

Der Hundeführer/die Hundeführerin hat vorzuführen,

- wie die Zähne im Unterkiefer optisch kontrolliert werden (z.B. auf Zahnstein)
- wie die Zähne im Oberkiefer optisch kontrolliert werden
- wie eine taktile Zahnkontrolle durchgeführt wird (z.B. ob ein Zahn wackelt oder zum Entfernen von Fremdkörpern aus dem Maul)

4.1.2. Ohrenkontrolle

Der Hundeführer/die Hundeführerin hat vorzuführen,

- wie beide Ohren des Hundes angefasst werden, um allenfalls Fremdkörper zu entfernen
- wie beide Ohren durch Abstreichen/Abtasten auf mögliche Verletzungen untersucht werden
- wie bei beiden Ohren das Ohrinnere optisch auf Verunreinigungen oder Erkrankungen untersucht wird.

4.1.3. Pfotenkontrolle

Der Hundeführer/die Hundeführerin hat vorzuführen,

- wie alle vier Beine des Hundes mit den Fingern abgetastet werden (z.B. um Schwellungen feststellen zu können)
- wie die Vorderpfoten des stehenden oder sitzenden Hundes hochgehoben und abgetastet werden
- wie die Vorderpfoten des stehenden oder sitzenden Hundes angehoben und die Ballen und Zehen auf Fremdkörper (z.B. eingedrungene Dornen) untersucht werden
- wie die Hinterpfoten des stehenden oder liegenden Hundes hochgehoben und abgetastet werden
- wie die Hinterpfoten des stehenden oder liegenden Hundes angehoben und die Ballen und Zehen auf Fremdkörper untersucht werden.

- Als wünschenswert gilt eine ruhige Duldung der Pflegehandlungen durch den Hund. Als noch zulässig wird gewertet, wenn der Hund sanft an Leine oder Halsband gehalten wird und mit Wegschauen, leichtem Kopfabwenden oder Ohren zurückklappen reagiert, die Pflegehandlungen aber duldet.
- Als nicht zulässig wird gewertet, wenn der Hund mit Abwehr auf die Pflegehandlung reagiert, sich dem Hundeführer/der Hundeführerin entzieht oder während der Pflegehandlung deutliche Beschwichtigungssignale, Stresssymptome oder gar erste Abwehrreaktionen erkennen lässt.

Prüfungsordnung Modul 2

Prüfung der Zuverlässigkeit (Hunde-Gehorsam)

1. Ort der Prüfung

Wie bei Modul 1

2. Rahmenbedingungen

Wie bei Modul 1

3. „Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse“

Vor Beginn der Prüfung zum Modul ist der/dem Prüferin/Prüfer bekannt zu geben ob der vorzustellende Hund irgendwelche krankheitsbedingten oder sonstige gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die bei der Ausführung der Gehorsamsübung besonders geachtet werden muss (z.B. schmerzbedingte Beeinträchtigung des Absitzens,...) Beim Stellen der Prüfungsaufgaben ist auf diese besonderen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und die Aufgabe in einer für den Hund bewältig baren Form zu verlangen.

4. Einschätzung der Zuverlässigkeit (Hunde-Gehorsam) durch die HundeführerInnen

Vor Beginn der Prüfung zum Modul 2 hat der /die Prüfer/in die HundeführerInnen sinngemäß zu fragen,

- ob der Hund in jedem Fall leinenführig ist
- ob der Hund gelegentlich kurz zieht
- ob der Hund bei besonderen Gelegenheiten (Begegnung mit anderem Hund,...) zieht
- ob der Hund auf ein vom Hundeführer/der Hundeführerin gewähltes Signal sofort verlässlich absitzt

- ob der Hund auf ein vom Hundeführer/der Hundeführerin gewähltes Signal absitzt, dabei aber zögerlich reagiert oder eine Signal-Wiederholung erforderlich sein kann
- ob der Hund bei besonderen Gegebenheiten (Begegnung mit anderem Hund,...) das Absitzen anfangs oder gänzlich verweigert
- wie lange der Hund problemlos absitzen/abliegen kann
- ob der Hundeführer zur Ausführung der Übung das Absitzen wählt oder alternativ das Abliegen
- ob der Hundeführer vorzieht, die Übung mit dem angeleinten Hund zu machen oder den Hund ohne Leine zu führen
- welche Ablenkungen oder Zwischenfälle der Hund beim Abliegen/Absitzen jedenfalls toleriert ohne aufzustehen
- welche Ablenkungen oder Zwischenfälle den Hund jedenfalls zum Aufstehen aus dem Absitzen/Abliegen veranlassen, so dass die Übung rechtzeitig abgebrochen und das Signal aufgelöst werden müsste.

Die vom Hundeführer/der Hundeführerin getätigten Angaben gelten hernach als Standard für die Bewältigung der Prüfungssituation.

Das heißt: Wenn ein/e Hundeführer/in angibt, dass der Hund jedenfalls 10 Minuten abliegt und sich dabei sicher durch nichts ablenken lässt, so gilt die Prüfung nur dann als bestanden, wenn der Hund tatsächlich 10 Minuten abliegt, gleichgültig ob eine unerwartete Ablenkung (z.B. anderer Hund) auftaucht. Gibt ein/e HundeführerIn an, dass der eigene Hund nur kurz (1 Minute) und an der Leine absitzt (aber nicht abliegt) und es passieren könnte, dass er aufsteht, wenn sich jemand (Mensch oder Hund) nähert, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Hund 1 Minute sitzt und dabei im Fall der Annäherung eines Menschen oder Hundes allenfalls aufsteht.

5. Prüfungsaufgaben

5.1. Leinenführigkeit

Für die Prüfung hat der/die Hundeführer/in den Hund über eine Strecke von mindestens 100 m und wieder zurück an lockerer Leine zu führen. Die Strecke kann - je nach Geländeeignung – auch Kurven oder mehrfache Wendungen beinhalten. Der Hund kann nach Belieben entweder links oder rechts geführt werden. Der Hundeführer wird vorab wieder befragt, mit welcher Ausführung der Übung und welchen Reaktionen seitens des Hundes er im Fall von Ablenkungen rechnet.

- Als zulässig gilt jede Form der Bewältigung der Strecke, bei der der Hund an lockerer (max. 2m langer) Leine und ohne zu ziehen mit dem Hundeführer/der HundeführerIn die vorbestimmte Strecke zurücklegt. Eine bestimmte Körperposition (z.B. Mitgehen auf Kniehöhe) ist nicht erforderlich. Als Bewertungsgrundlage sind die vorher vom Hundeführer/der Hundeführerin getätigten Angaben heranzuziehen. Kurzzeitiges Ziehen mit Korrektur durch den Hundführer (durch Wiederholung des Signals oder sonstiges

Heranlocken) gilt demnach als zulässig, wenn die entsprechende Angabe vorher erfolgte. Wichtige Bewertungsgrundlage ist, wie der Hundeführer auf ein allfälliges Ziehen des Hundes reagiert.

- Als nicht zulässig gilt,
 - wenn die vorab getätigten Angaben nicht eingehalten werden;
 - wenn der Hund mehr als kurzzeitig oder gar dauernd zieht,
 - wenn der Hund sichtlich vom Hundeführer/der Hundeführerin wegstrebt und die vorgegebene Route daher nicht oder nur teilweise bewältigt werden kann
- Als nicht zulässig gelten die Strafkorrekturen wie der aktive Leinenruck. Springt der Hund von sich aus in die Leine oder erfolgt in einer gefährlichen Situation ein reflexhaftes Zurückreißen des Hundes aus der Gefahrenzone, so gilt dies als tolerierbar, wenn der Gesamteindruck den Prüfungsanforderungen entspricht.

5.2. Absitzen/Abliegen

Der Hundeführer/die Hundeführerin hat entsprechend den von ihm/ihr getätigten vorherigen Angaben den Hund auf Signal absitzen oder abliegen und für die von ihm/ihr vorher angegebene Zeit in dieser Position verharren zu lassen.

- Als zulässig gilt jede Form der Ausführung, die den vorher getätigten Angaben des Hundeführers/ der Hundeführerin entspricht, solange gewährleistet ist, dass der Hund auf Signal absitzt oder abliegt (also keine endlos Wiederholungen des Signals mit zufälligem Hinsetzen des Hundes, etc.).
- Als nicht zulässig gelten Verweigerung von Absitzen oder Ablegen, vorzeitiges Aufstehen und/oder Weglaufen entgegen den vorher getätigten Angaben des Hundeführers.
- Ebenfalls als nicht zulässig gilt eine Ausführung der Übung, bei der der Hund aufgrund der Einwirkung des Hundeführers/der Hundeführerin oder aufgrund von Umwelteinflüssen, denen er bei der Übung ausgesetzt wird, mit deutlichen und/oder anhaltenden Stresssymptomen und Beschwichtigungssignalen reagiert.

Prüfungsordnung Modul 3

„Mit dem Hund unterwegs“

1. Ort der Prüfung

Modul 3 ist an einem öffentlichen Ort in städtischer Umgebung zu absolvieren, wobei bei der Wahl des Ortes allenfalls besondere Bedürfnisse des Hundes, die vom Hundeführer/der Hundeführerin vorab angegeben werden, zu berücksichtigen sind.

2. Rahmenbedingungen

Wie bei Modul 1 bzw. 2

3. Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Vor Beginn der Prüfung zum Modul ist der/dem Prüferin/Prüfer bekannt zu geben ob der vorzustellende Hund irgendwelche krankheitsbedingten oder sonstige gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die beim Stellen der Prüfungsaufgaben einzugehen ist. Diese Bedürfnisse können körperliche Eigenschaften (z.B. kein Treppensteigen aufgrund von Hüftproblemen), den Ausbildungsstand des Hundes (kennt nur Bus, aber keine U-Bahn, weil nie in Verwendung, o.ä.) oder Verhaltensmerkmale (hat Angst vor Baggern) betreffen. Solche Prüfungssituationen sind entsprechend zu vermeiden oder in den besonderen Bedürfnissen angemessener und vom Team HundeführerIn/Hund grundsätzlich bewältigbarer Weise zu stellen.

4. Einschätzung des Hundeverhaltens durch die HundeführerInnen

Die Prüfungsaufgaben sind so zu bewältigen, wie der Hundeführer/die Hundeführerin die Fähigkeiten und Belastbarkeiten des eigenen Hundes einschätzt. Es ist daher zulässig, wenn HundeführerInnen

- in einer bestimmten Situation (z.B. Baustelle, Kindergruppe, Rollstuhl) ausweichen, einen Umweg gehen, Sichtbarrieren verwenden oder umkehren
- bestimmte Situationen gänzlich vermeiden sofern sie dies vorab angegeben haben,

Ziel ist es, dass sämtliche gestellten Aufgaben nach Einschätzung der HundeführerInnen auf eine dem Hund gemäße Weise und so bewältigt werden, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Sicherheit des Hundes gewährleistet bleiben.

5. Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben sollen Alltagssituationen simulieren, denen man in der Großstadt mit dem Hund unterwegs jederzeit begegnen kann, bzw. die den alltäglichen Anforderungen an den Hund entsprechen. Es sollten insgesamt zumindest vier verschiedene Aufgaben bewältigt werden.

Als empfohlene Prüfungsaufgaben kommen die nachfolgend genannten Situationen sowie vergleichbare Situationen, die vom Prüfer/der Prüferin bestimmt werden, in Frage:

- Begegnungen mit anderen Hunden
 - Begegnungen mit sich schnell bewegenden Menschen (wie z.B. JoggerInnen, RadfahrerInnen, Menschen auf Inlineskates, Rollern,...)
 - Begegnung mit Kinderwagen
 - Begegnung mit Kindern
 - Begegnung mit Menschen mit Gehhilfen
 - Warten vor einem Geschäft
 - Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Bewegung durch eine große Menschenmenge
 - Fahren mit einem Aufzug, in dem sich auch andere Menschen befinden
 - Begegnung mit Menschen ohne Ausweichmöglichkeit (z.B. Baustelle)
 - Verhalten gegenüber aufdringlichen Personen
 - Verhalten in der Hundezone
-
- Als korrekte Bewältigung der Prüfungsaufgabe zählt jede Form, die gewährleistet, dass der Hund so durch die Situation geführt wird, dass er keine Bedrohung oder unzumutbare Belästigung für andere im öffentlichen Raum darstellt und dass er selbst in keine bedrohliche oder unangemessen stressreiche Situation gerät. Rechtzeitiges Ausweichen oder Umdrehen, den Hund in eine Warteposition nehmen, den Hund physisch abschotten und ähnliches sind zulässige Formen der Situationsbewältigung. Als „Begegnung“ wird daher keine exakte Maximaldistanz definiert, sondern eine Situation verstanden, bei der der Hund den/die zu Begegnende wahrgenommen hat und die danach vom Hundehalter/der Hundehalterin entsprechend bewältigt wird.

 - Als unzulässige Bewältigung zählt jede Form, in der der Hund in der Situation mit deutlichen Stresssymptomen oder gar Abwehrverhalten reagiert; in der jegliche Reaktion auf deutliche Beschwichtigungssignale und Stresssymptome des Hundes seitens des/der HundeführerIn unterbleibt oder in der das Verhalten des Hundes außer Kontrolle gerät, obwohl der Hundeführer/die Hundeführerin die Situation selbst unter Kontrolle hat oder verändern könnte.